

SATZUNG DER GEMEINDE

UELVEBÜLL

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGESETZBL. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOB. SCHL.-H. S. 59) I. V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOB. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.9.75 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:1000
ES GILT DIE BAU NVO 1968 (BGBl. S. 1.1237)



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- | PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNG |
|------------------------|--|
| | GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES |
| WA | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE |
| MASS DER BAUL. NUTZUNG | |
| GRZ | GRUNDFLÄCHENZAHL |
| GFZ | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| Z = 1 | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE |
| BAUWEISE | |
| | NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG |
| | BAUGRENZE |
| | STRASSENVERKEHRSFLÄCHE |
| | ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN |
| | STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE |
| | MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER |
| | FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN |
| | KLÄRANLAGE |
| | GRÜNFLÄCHEN |
| | SPIELPLATZ |
| | PARKANLAGE |
| | PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN |
| | VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN |
| | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT |
| | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG |

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- | | |
|----|--|
| | VORHANDENE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
| | GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
| 3 | FLURSTÜCKSNUMMER |
| 10 | GRUNDSTÜCKSNUMMER |
| | SICHTDREIECK |
| | GRUNDSTÜCKSZUFUHR |

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- | | |
|--|--------------------------------|
| | STRASSENVERKEHRSFLÄCHE G1K 129 |
|--|--------------------------------|

TEXT - TEIL B

I. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

a. DÄCHER, BAUSTOFFE UND FARBGEBUNG
DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHERN UND EINER DACHNEIGUNG VON 30°-50° ZU ERRICHTEN. DIE DÄCHER SIND MIT DUNKLER HARTBEDACHUNG EINZUDECKEN. DIE AUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE MUSS MIT ROTEM, GELBEM ODER WEISSEM MAUERWERK AUSGEFÜHRT WERDEN.

II. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

FREISTEHENDE NEBENANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. GARAGEN HABEN SICH IN BAUSTOFF UND FARBGEBUNG DEM WOHNHHAUS ANZUPASSEN UND KÖNNEN MIT FLACHEM DACH ERRICHTET WERDEN.

III. FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE

INNERHALB DER IN DEM PLAN UNTER „VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN“ FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE BEPFLANZUNG ODER EINFRIEDIGUNG VON MEHR ALS 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND ZU UNTERLASSEN. EVENTUELLER BEWUCHS IST LAUFEND AUF DIESE HÖHE ZURÜCKZUSCHNEIDEN.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

DAS GENANNT PLANGEBIET LIEGT INNERHALB EINES LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETES.



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 6.8.73

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11. Juli 75 BIS 11. Aug. 75 NACH VORHERIGER AM 2.7.75 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 20.5.75 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 30.9.75 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.9.75 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGS-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 28.11.75 AZ 118100-81319-MIT AUFLAGEN - ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGE (UND HINWEIS) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 2.4.76 AZ 118100-81319-7... BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 18.5.76 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

UELVEBÜLL, DEN 29. OKT. 1975

UELVEBÜLL, DEN 29. OKT. 1975

HUSUM, DEN 8. 10. 1975

UELVEBÜLL, DEN 29. OKT. 1975

UELVEBÜLL, DEN 30. April 1976

UELVEBÜLL, DEN 30. April 1976

UELVEBÜLL, DEN 18. Mai 1976

3. AUSFERTIGUNG